

Ausleihbedingungen SLpB-Bibliothek

Im Einvernehmen mit dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus (SMK) gemäß der Verwaltungsvorschrift über die Organisation und die Aufgaben der Sächsischen Landeszentrale für politische Bildung (VwVSächsLzPolB) werden die folgenden Bedingungen für die Leihe von Büchern/Medien festgeschrieben:

§ 1 Leihe

a) Die Leihe erfolgt unentgeltlich.

b) Mit der Ausleihe von Büchern/Medien aus der Sächsischen Landeszentrale für politische Bildung (SLpB) kommt ein Leihvertrag zustande. Für die Durchführung und Abwicklung des Leihvertrages gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), insbesondere des §§ 598 ff BGB (Auszug).

Auszug: Buch 2 des BGB, Titel 6 - §§ 598 ff. BGB: Leihe

§ 598 BGB Vertragstypische Pflichten bei der Leihe

Durch den Leihvertrag wird der Verleiher einer Sache verpflichtet, dem Entleiher den Gebrauch der Sache unentgeltlich zu gestatten.

§ 599 BGB Haftung des Verleihers

Der Verleiher hat nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

§ 600 BGB Mängelhaftung

Verschweigt der Verleiher arglistig einen Mangel im Recht oder einen Fehler der verliehenen Sache, so ist er verpflichtet, dem Entleiher den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

§ 601 BGB Verwendungsersatz

(1) Der Entleiher hat die gewöhnlichen Kosten der Erhaltung der geliehenen Sache, bei der Leihe eines Tieres insbesondere die Fütterungskosten, zu tragen.

(2) Die Verpflichtung des Verleihers zum Ersatz anderer Verwendungen bestimmt sich nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag. Der Entleiher ist berechtigt, eine Einrichtung, mit der er die Sache versehen hat, wegzunehmen.

§ 602 BGB Abnutzung der Sache

Veränderungen oder Verschlechterungen der geliehenen Sache, die durch den vertragsmäßigen Gebrauch herbeigeführt werden, hat der Entleiher nicht zu vertreten.

§ 603 BGB Vertragsmäßiger Gebrauch

Der Entleiher darf von der geliehenen Sache keinen anderen als den vertragsmäßigen Gebrauch machen. Er ist ohne die Erlaubnis des Verleihers nicht berechtigt, den Gebrauch der Sache einem Dritten zu überlassen.

§ 604 BGB Rückgabepflicht

(1) Der Entleiher ist verpflichtet, die geliehene Sache nach dem Ablauf der für die Leihe bestimmten Zeit zurückzugeben.

(2) Ist eine Zeit nicht bestimmt, so ist die Sache zurückzugeben, nachdem der Entleiher den sich aus dem Zweck der Leihe ergebenden Gebrauch gemacht hat. Der Verleiher kann die Sache schon vorher zurückfordern, wenn so viel Zeit verstrichen ist, dass der Entleiher den Gebrauch hätte machen können.

(3) Ist die Dauer der Leihe weder bestimmt noch aus dem Zweck zu entnehmen, so kann der Verleiher die Sache jederzeit zurückfordern.

(4) Überlässt der Entleiher den Gebrauch der Sache einem Dritten, so kann der Verleiher sie nach der Beendigung der Leihe auch von dem Dritten zurückfordern.

(5) Die Verjährung des Anspruchs auf Rückgabe der Sache beginnt mit der Beendigung der Leihe.

§ 605 BGB Kündigungsrecht

Der Verleiher kann die Leihe kündigen:

1. wenn er infolge eines nicht vorhergesehenen Umstandes der verliehenen Sache bedarf,

2. wenn der Entleiher einen vertragswidrigen Gebrauch von der Sache macht, insbesondere unbefugt den Gebrauch einem Dritten überlässt, oder die Sache durch Vernachlässigung der ihm obliegenden Sorgfalt erheblich gefährdet,

3. wenn der Entleiher stirbt.



§ 606 BGB Kurze Verjährung

Die Ersatzansprüche des Verleihers wegen Veränderungen oder Verschlechterungen der verliehenen Sache sowie die Ansprüche des Entleihers auf Ersatz von Verwendungen oder auf Gestattung der Wegnahme einer Einrichtung verjähren in sechs Monaten. Die Vorschriften des § 548 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

c) Die Bedingungen für die Leihe werden auf einem Formblatt vereinbart, das von dem Entleiher und dem vom Direktor der SLpB hierzu ermächtigten Bediensteten unterzeichnet wird.

§ 2 Vertragsverletzungen und -störungen

a) Es gelten die Regelungen des BGB.

b) Bei Vertragsstörungen und Vertragsverletzungen behält sich die SLpB, vertreten durch den Direktor oder seinen Vertreter vor, den Zivilrechtsrechtsweg zu beschreiten, insbesondere im Wege des gerichtlichen Mahnverfahrens Forderungen vor den Zivilgerichten zu verfolgen.

§ 3 Datenschutz

a) Der Entleiher hat seinen Namen, seine Anschrift, Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit durch einen amtlichen Lichtbildausweis zu belegen.

b) Soweit persönliche Daten erhoben werden (Name, Anschrift, Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit), gelten die einschlägigen Regelungen des Datenschutzrechtes, insbesondere das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und das Sächsische Datenschutzgesetz (SächsDSG).

Datum: 27.4.16

.....
Unterschrift
Frank Richter
Direktor der SLpB